

63. 1. Nach welchem Recht wird ein aus dem Altreiche stammender Deutscher beerbt, wenn er bei seinem Tode seinen Wohnsitz in der Ostmark oder im Sudetenlande hatte?

2. Ist eine Übertragung der Verlassenschaftsabhandlung vom zuständigen Gerichte der Ostmark an ein Gericht des Altreiches möglich?

Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (RGBl. I S. 1072) Art. I § 1. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Februar 1939 (RGBl. I S. 205) § 1a.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 29. August 1940 in einer Verlassenschaftsache VIII GB 84/40.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der am 5. Juli 1939 in Düsseldorf verstorbene, aus dem Altreiche stammende Erblasser hatte seit kurzem seinen Wohnsitz (§§ 66 und 106 öst. Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, östRWB. Nr. 111) in Wien, also im Rechtsgebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Für die Behandlung von Verlassenschaften ist auch nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche das Nachlassabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem früheren Bundesstaat Österreich vom 5. Februar 1927 (RWB. II S. 505 u. öst. Bundesgesetzblatt Nr. 270/1927) maßgebend, das nach der Wiedervereinigung als innerstaatliches Recht anzuwenden ist (vgl. hierzu den zweiten Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. März 1938 [RWB. I S. 255] und die Verordnung zum Neuaufbaugesetz vom 2. Februar 1934 [RWB. I S. 81]). Nach dem Nachlassabkommen werden die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten nach dem Rechte beerbt, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, und dies gilt auch für die Haftung der Erben für die Nachlassverbindlichkeiten (§ 3 des Nachlassabkommens). Maßgebend war somit das Heimatrecht des Erblassers.

Daran hat auch der durch § 1 der (ersten) Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RWB. I S. 790) angeordnete Fortfall der österreichischen Bundesbürgerschaft nichts geändert, wohl aber die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939. Denn § 1 dieser Verordnung führt u. a. auch § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RWB. I S. 85) in der Ostmark ein. Die angeführten Bestimmungen des § 4 lauten:

„(1) Soweit es nach den geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. ... (in der Ostmark nicht eingeführt),
2. die letzte Niederlassung im Inlande,
3. ... (in der Ostmark nicht eingeführt),

## 4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der Reichsminister des Innern."

Während also nach dem Nachlassabkommen die Staatsangehörigkeit, somit das Heimatrecht des Erblassers maßgebend war, ist es nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die „Niederlassung“ im Altreich und in den Gauen der Ostmark; ebenso nach § 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den subetendeutschen Gebieten vom 12. Februar 1939 auch im Sudetenland und nach § 4 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 815) auch im Protektorat Böhmen und Mähren, hier allerdings mit Einschränkungen, die sich aus der besonderen Stellung des Protektorates Böhmen und Mähren ergeben. Dem steht auch § 1 Abs. 3 der (ersten) Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich nicht entgegen, der dem „Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft“ eine gewisse Rechts-erheblichkeit einräumt, eine Bestimmung, die durch § 2 der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsbürgerschaft im Lande Österreich nicht aufgehoben wurde, also noch weiter gilt. Denn die Bestimmung des § 1 Abs. 3 der (ersten) Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich gilt nur dort, wo der Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft ausdrücklich für rechts-erheblich erklärt worden ist, und hat ihren Wirkungsbereich vornehmlich im öffentlichen Recht, ist aber auf das bürgerliche Recht im allgemeinen nicht anwendbar (vgl. Das neue Deutsche Reichsrecht [Ausgabe Österreich] I b 8 Anm. 6 auf S. 2). Dies muß auch daraus entnommen werden, daß eine entsprechende Bestimmung für das Sudetenland nicht erlassen worden ist und dort nur die Verordnung vom 12. Februar 1939 gilt. Daraus, daß die Bestimmungen der Nummern 1 und 3 des zweiten Absatzes des § 4 der Verordnung vom 5. Februar 1934 in die Verordnung vom 30. Juni 1939 nicht aufgenommen und somit in der Ostmark nicht eingeführt worden sind, folgt weiter, daß sogar die nach der Verordnung vom 5. Februar 1934 in zweiter Reihe angeordnete Rechts-erheblichkeit der Landes-  
bürgerschaft — also des Personalgrundsatzes — für die Ostmark nicht in Frage kommt.

Der Ansicht von Heigke (JZWR. 1940 S. 46) und Middel (DR. Wiener Ausgabe 1940 S. 101), die für die Beerbung nach

wie vor das Heimatrecht antworten wollen, kann somit nicht beigetreten werden. Der Hinweis auf § 1 der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (RGBl. I S. 1309), wonach das „Heimatrecht“ und für Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhange mit der Errichtung des Protektorates erworben haben, das deutsche Recht, wie es im Reichsgau Sudetenland gilt, anzuwenden ist, kann die Erwägungen, die für die Maßgeblichkeit der „Niederlassung“, also des Wohnsitzes, angeführt werden, nicht widerlegen; denn das Protektorat nimmt eine besondere Stellung im Reich ein. Dort kann deshalb vor allem der Wohnsitz nicht maßgebend sein, weil dieser zur Anwendung des Protektoratsrechts führen müßte, die gerade durch diese Regelung vermieden werden sollte. Denkbar wäre gewesen, alle deutschen Staatsangehörigen im Protektorat dem Rechte des Sudetengaus zu unterwerfen; es lag aber näher, wenn schon das Recht der „Niederlassung“ nicht anwendbar war, also eine Ausnahme gemacht werden mußte, jedem sein „Heimatrecht“ zu belassen. Die Regelung entspricht übrigens dem Grundsatz des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Februar 1934.

Die Erben des Verstorbenen haben die Übertragung der Verlassenschaftssache vom Amtsgericht Wien an das Amtsgericht Mülheim a. R. beantragt. Nach den vorangestellten Rechtsausführungen sind nicht bloß die verfahrensrechtlichen, sondern auch die sachlichrechtlichen Bestimmungen der Ostmark auf die Beerbung des Verstorbenen und die Stellung der Nachlassgläubiger anzuwenden. Da die Erben die Nachlassverwaltung nach § 1981 BGB. beantragt und damit zu erkennen gegeben haben, daß sie nicht die volle Haftung für die Verlassenschaftsschulden übernehmen wollen, kommen nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche nur eine bedingte Erberklärung (§§ 800 flg. BGB.) sowie die „Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger“ nach §§ 813 bis 815 BGB. und den Bestimmungen des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen vom 9. August 1854 (öfRGBl. Nr. 208) — *Nuß-StrPat.* — „Von der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger“ (§§ 133 bis 136) in Betracht.

Die bedingte Erberklärung und die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger sind dem Bürgerlichen Gesetzbuche fremd, ebenso

wie die Nachlassverwaltung nach §§ 1975 ff. B. G. B. dem österreichischen Recht unbekannt ist. Daher kommt die Übertragung einer Verlassenschaftsabhandlung aus dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in das Rechtsgebiet des Bürgerlichen Gesetzbuches jedenfalls so lange nicht in Betracht, als die Bestimmungen des ersteren und nach § 798 B. G. B. auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1854 anzuwenden sind und als auch durch Vereinbarung der Beteiligten die Anwendung dieser Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Amtsgericht Wülheim a. R. kann die angeführten verfahrensrechtlichen Bestimmungen nicht anwenden. Eine vor die Gerichte der Ostmark gehörige Verlassenschafts Sache kann also trotz der beachtlichen Zweckmäßigkeitsgründe derzeit nicht übertragen werden.

Die Verlassenschaftsabhandlung ist deshalb vom Amtsgerichte Wien durchzuführen. Dieses hat sein Verfahren auch auf den im Altreichs befindlichen Nachlaß zu erstrecken, kann aber, um den Beteiligten das Verfahren zu erleichtern, die Rechtshilfe der Gerichte des Altreichs in Anspruch nehmen, soweit es nicht Geschäfte selbst vornehmen muß, wie Beschlußfassungen und Kundmachungen. Auch zur Erteilung eines etwa notwendigen beschränkten Erbscheins sind die Gerichte des Altreichs nach § 2369 B. G. B. und § 73 F. G. G. berufen.